



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Anerkenntnisurteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs  
statt zugestellt.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für  
Inneres und Sport  
-Polizei-

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 27. November 2017 im  
schriftlichen Verfahren

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt,

dass die Durchsuchung der Klägerin durch die Beklagte am 8. Juli 2017,

die Anfertigung eines Lichtbildes der Klägerin durch die Beklagte am 8. Juli 2017 und

die Anordnung der Beklagten gegenüber der Klägerin am 8. Juli 2017, während des Toilettengangs die Tür zur Kabine geöffnet zu lassen, rechtswidrig waren.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### **Tatbestand**

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO verzichtet.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht ..... und gemäß § 307 Satz 2 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Sie beruht auf dem mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2017 erklärten Anerkenntnis der Beklagten (§ 307 Satz 1 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 156 Abs. 1 VwGO. Die Beklagte hat durch ihr Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben. "Veranlassung zur Erhebung der Klage" im Sinne des § 156 VwGO besteht, wenn Tatsachen vorliegen, die in dem Kläger vernünftigerweise die Überzeugung oder Vermutung hervorrufen können, er werde ohne eine Klage nicht zu seinem Recht gelangen (BVerwG, Urt. v. 17. August 2017, 5 A 2/17 D, juris Rn 47 m.w.N.). Derartige Tatsachen liegen hier nicht vor. Die Beklagte hat sich nicht so verhalten, dass die Klägerin vernünftigerweise vermuten konnte, nur durch eine Klage zu ihrem Recht zu kommen. Durch die mittels Live-Stream übertragene Erklärung ihres Innensenators vom 19. Juli 2017 hat die Beklagte im Gegenteil öffentlich eingestanden, infolge der Verwechslung des Busses einen bedauerlichen Fehler gemacht zu haben, für den man sich nur entschuldigen könne. Diese – wenn auch nur allgemein gehaltene – Erklärung der Beklagten zeigt, dass die Beklagte sehr wohl bereit war, die Rechtswidrigkeit ihrer Maßnahmen anzuerkennen. Dass sie sich zudem bei dem Kläger eines Parallelverfahrens entschuldigt hat, macht deutlich, dass sie durchaus auch bereit war, auf den konkreten Einzelfall bezogene Entschuldigungen auszusprechen und individuelles Unrecht zu benennen. Anhaltspunkte dafür, dass dies im Falle der Klägerin nicht so gewesen sein könnte, liegen nicht vor. Denn die Klägerin hat sich mit ihrem Begehren gar nicht erst an die Beklagte gewandt, sondern sogleich Klage erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 1 ZPO.